

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 84, 199

Mit der Unanfechtbarkeit des Bescheids, durch den dem Antragsteller die Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens zuerkannt wird, beginnt die Frist für die Ausübung des Rentenwahlrechts auch dann zu laufen, wenn in dem Bescheid die Höhe der Rente, die für den Antragsteller nach erklärter Rentenwahl in Betracht kommt, nicht angegeben ist.

BGH, Urt. v. 1. Juli 1964 - IV ZR 302/63 -
OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

IV ZR 302/63

Verkündet
am 1. Juli 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Leo G [REDACTED] (früher G [REDACTED]),
[REDACTED] R [REDACTED] Street, P [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
W [REDACTED] I [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt (Main) vom 3. September 1963
wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der Revision. Das Verfahren des Revisions-
rechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 18. Mai 1897 geborene Kläger ist Jude. Er war in Deutschland als selbständiger Vertreter tätig. Wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen wanderte er im Jahre 1938 in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Aus der dort von ihm aufgenommenen Erwerbstätigkeit erzielte er seit 1942 Einkünfte in unterschiedlicher Höhe.

Wegen des von ihm erlittenen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit hat die Entschädigungsbehörde ihm durch Bescheid vom 14. Januar 1958 eine Kapitalentschädigung von 11.880 DM zuerkannt. Dabei hat sie den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht und einen Entschädigungszeitraum vom 1. Januar 1936 bis zum 31. Dezember 1946 zugrundegelegt. Der Bescheid ist dem Kläger am 25. Januar 1958 zugestellt worden.

Auf den Antrag des Klägers hat die Entschädigungsbehörde diesen Bescheid nach Maßgabe der 2. ÄndVO vom 25. Februar 1960 durch einen Bescheid vom 10. November 1960 geändert und dem Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 8.223 DM zugesprochen. Sie hat den Kläger nunmehr in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingestuft und den Entschädigungszeitraum bis zum 31. Dezember 1947 ausgedehnt. Der Bescheid ist dem Kläger am 18. November 1960 zugestellt worden.

Am 5. Oktober 1962 hat der Kläger gegenüber der Entschädigungsbehörde die Wahl der Berufsschadensrente



erklärt. Er hat vorgetragen, schon in einem früheren Antrag vom 15. März 1950 habe er eine Rentenzahlung in Höhe der dem früheren Einkommen entsprechenden Pension der Beamtenklasse verlangt. Er habe schon seit 1953 aus seiner Erwerbstätigkeit keine ausreichende Lebensgrundlage mehr. Die Frist für die Ausübung des Rentenwahlrechts sei durch die Bescheide vom 14. Januar 1958 und vom 10. November 1960 nicht in Lauf gesetzt worden, da in den Bescheiden die Höhe der Rente, die er habe wählen können, nicht angegeben sei.

Die Entschädigungsbehörde hat es abgelehnt, dem Kläger eine Berufsschadensrente zuzuerkennen.

Der Kläger hat Klage erhoben. Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn unter Anrechnung der geleisteten Kapitalentschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953 einen Betrag von 7.200 DM und für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente von monatlich 600 DM, für die spätere Zeit eine entsprechend höhere Rente, zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seine Anträge weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß dem Kläger die in § 81 BEG vorgesehene Berufsschadensrente nicht zusteht, da er die Rente nicht rechtzeitig gewählt hat.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß das der Entschädigungsbehörde von dem Kläger eingereichte, mit dem Datum des 15. März 1950 versehene, aber nicht unterschriebene Antragsformular mit dem Vordruck, es werde Rentenzahlung in Höhe der dem früheren Einkommen entsprechenden Pension der Beamtenklasse beantragt, nicht schon eine Erklärung der Rentenwahl im Sinne des § 84 BEG darstellt.

Die weitere am 5. Oktober 1962 bei der Entschädigungsbehörde eingegangene Erklärung des Klägers, er wähle die Rente, war verspätet und konnte für ihn ein Rentenrecht nicht mehr begründen.

In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, daß zu der Zeit, als die Bescheide vom 14. Januar 1958 und vom 10. November 1960 erlassen worden seien, der Kläger aus seiner Erwerbstätigkeit keine ausreichende Lebensgrundlage mehr gehabt habe, da seine Einkünfte damals die maßgeblichen Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG nicht erreicht hätten. Es seien deshalb damals die Voraussetzungen des § 82 BEG i. V. mit § 21 3. DV-BEG für das Rentenwahlrecht gegeben gewesen, so daß die Entschädigungsbehörde nach § 199 Satz 1 BEG die Rente, die der Kläger hätte wählen können, der Höhe nach hätte festsetzen müssen.

Obwohl beide Bescheide keine Angaben über die Höhe der Rente, die der Kläger hätte wählen können, enthalten, begann mit dem Tage, an dem der Bescheid vom 14. Januar 1958 unanfechtbar wurde, der Lauf der Frist des § 84 BEG. Mit der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids, in dem die Kapitalentschädigung zugesprochen wurde, war das Verfahren über den Anspruch wegen Berufsschadens zunächst abgeschlossen. In § 84 BEG ist der Beginn des Fristenlaufs für die Ausübung des Wahlrechts nicht davon abhängig gemacht, daß der unanfechtbar gewordene Bescheid inhaltlich vollständig und fehlerfrei ist. Es ist der Sinn der Befristung, daß bald darüber Klarheit geschaffen werden soll, ob dem Verfolgten die Kapitalentschädigung oder die Rente zu leisten ist. Dieser Bedeutung der gesetzlichen Regelung würde es widersprechen, wenn das Unterbleiben der in § 199 BEG vorgesehenen Festsetzung eine Erklärung der Rentenwahl in unbegrenzter Frist ermöglichen würde. Dem steht nicht entgegen, daß Angaben in dem Bescheid über die Höhe des Anspruchs, der gewählt werden kann, nach der Fassung des § 199 Satz 1 BEG zwingend vorgeschrieben sind. Es kann auch keinen Unterschied machen, ob die Entschädigungsbehörde von der Festsetzung der Rente, die gewählt werden kann, abgesehen hat, weil nach ihrer Auffassung kein Rentenwahlrecht besteht, oder ob sie die Festsetzung versehentlich unterlassen hat. Der Gesichtspunkt, daß dem Verfolgten die Wahl erleichtert oder eine echte Wahl ermöglicht werden soll, nötigt nicht zu der Annahme, daß das Wahlrecht unbefristet besteht, wenn der Verfolgte sich anderweitig über die für ihn bestehenden rechtlichen Möglichkeiten unterrichten muß. Das Gesetz sieht auch sonst nicht ausnahmslos vor, daß der Verfolgte, bevor

er sich zu entscheiden hat, ob er die Rente wählen will, Aufschluß über deren Höhe erhält, so auch dann nicht, wenn die Kapitalentschädigung erst im gerichtlichen Verfahren festgesetzt wird (Urteil des Senats RzW 1959, 401 Nr. 45).

Die von dem Großen Senat des Bundessozialgerichts in einem Beschluß vom 9. Juni 1961 (NJW 1961, 2277 Nr. 30) angestellten Erwägungen, denen Nipperdey (NJW 1962, 321) beigetreten ist, rechtfertigen keine andere Beurteilung. Das Berufungsgericht hat bereits auf den RzW 1962, 424 Nr. 27 veröffentlichten Beschluß des erkennenden Senats hingewiesen, in dem dargelegt ist, weshalb bei einer Versäumung der Fristen des § 189 BEG oder des § 24 BWGöD in keinem Fall Entschädigung geleistet werden kann, außer wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zu erteilen ist. Auch bei einer Versäumung der Frist des § 84 BEG kann kein Unterschied danach gemacht werden, ob die Voraussetzungen der Rentenwahl zweifelsfrei gegeben sind oder nicht. Die gegenteilige Auffassung würde es leicht mit sich bringen, daß der Verfolgte in die Rente hineinwachsen könnte, ein Ergebnis, das der Gesetzgeber gerade nicht gewollt hat.

Nach alledem kann der abweichenden Rechtsansicht, die das Oberlandesgericht Hamm vertreten hat (RzW 1958, 278 Nr. 47), nicht beigetreten werden.

Der Kläger wohnt im außereuropäischen Ausland. Der ihm am 25. Januar 1958 zugestellte Bescheid vom 14. Januar 1958 ist daher am 26. Juli 1958 unanfechtbar geworden (§ 210 Abs. 2 BEG), und die Frist für die Aus-

übung des Rentenwahlrechts war, da der 25. Januar 1959 ein Sonntag war, mit dem 26. Januar 1959 abgelaufen (§ 84 BEG, § 193 BGB).

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger, nachdem der Bescheid vom 10. November 1960 nach Maßgabe der 2. ÄndVO ergangen war, durch den ihm eine höhere Kapitalentschädigung zuerkannt wurde, von neuem das Rentenwahlrecht ausüben konnte. Denn jedenfalls war dessen Ausübung wiederum an die Frist des § 84 BEG gebunden, und diese begann mit der Unanfechtbarkeit des Bescheids vom 10. November 1960 zu laufen. Dem Beginn des Fristlaufs steht nicht entgegen, daß auch in diesem Bescheid die Rente, die hätte gewählt werden können, nicht angegeben war.

Der Bescheid vom 10. November 1960 ist dem Kläger am 18. November 1960 zugestellt worden und am 19. Mai 1961 unanfechtbar geworden, und die Frist zur Ausübung des Wahlrechts war, da der 19. November 1961 ein Sonntag war, mit dem 20. November 1961 abgelaufen. Die am 5. Oktober 1962 erfolgte Ausübung des Wahlrechts war auf jeden Fall verspätet.

Dem Kläger ist daher mit Recht die Rente nicht zuerkannt worden, und seine Revision gegen das die Abweisung der Klage bestätigende Urteil des Oberlandesgerichts muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher	Bundesrichter Johannsen ist beurlaubt und deshalb verhindert zu unter- schreiben	Wüstenberg
	Ascher	

Wilden

Dr. Graf